

Antwort der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1201
des Abgeordneten Danny Eichelbaum,
Fraktion der CDU,
Landtags-Drucksache 5/3093

Stasi-Überprüfungen bei Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1201 vom 13. April 2011:

Gemäß der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1127 (Drs. 5/2891) sind an den Gerichten und Staatsanwaltschaften 66 hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR beschäftigt. In der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Brandenburg am 7.4.2011 bestätigte der Minister der Justiz, dass darunter auch 3 Berufsrichter fallen. Laut Medienberichten sollen bis zum Jahr 1996 316 inoffizielle und hauptamtliche Mitarbeiter des MfS in den Justizdienst des Landes Brandenburg übernommen worden sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung ausschließen, dass mehr als 3 Berufsrichter in Brandenburg inoffiziell oder hauptamtlich für das MfS der ehemaligen DDR tätig geworden sind?

2. An welchen Gerichten und in welcher Gerichtsbarkeit sind die 3 Berufsrichter tätig?

3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass im Land Brandenburg derzeit beschäftigte Staatsanwälte hauptamtlich oder inoffiziell für das MfS der ehemaligen DDR tätig geworden sind?

4. Wurden und werden die ehrenamtlichen Richter auf eine Mitarbeit für das MfS überprüft, wenn ja, wie viele ehrenamtliche Richter, an welchen Gerichten, waren offiziell oder inoffiziell für das MfS der ehemaligen DDR tätig (bitte aufschlüsseln nach Jahren seit 1991 und Gerichten)?

5. Wie viele hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS der ehemaligen DDR wurden seit 1991 in den Justizdienst des Landes Brandenburg übernommen? (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Art der Tätigkeit, Behörde)

6. Wie viele hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS der ehemaligen DDR wurden im Land Brandenburg als Rechtsanwälte zugelassen?

7. Wurden die Mitglieder der Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüsse auf eine Tätigkeit für das MfS der ehemaligen DDR überprüft, wenn ja, wie viele Mitglieder waren inoffiziell oder hauptamtlich für das MfS der ehemaligen DDR tätig?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Kann die Landesregierung ausschließen, dass mehr als 3 Berufsrichter in Brandenburg inoffiziell oder hauptamtlich für das MfS der ehemaligen DDR tätig geworden sind?

zu Frage 1:

Im Richtergesetz vom 5. Juli 1990 (GBl. I S. 637) wurde das Verbleiben der gewählten Richter und Staatsanwälte von deren Bestätigung durch Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüsse auf der Ebene der Bezirke abhängig gemacht. Die Durchführung der Richter- und Staatsanwaltsberufungen regelte die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in dem Beschluss zum Richtergesetz – Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR I S. 904). Danach sollten die am 15. Juli 1990 tätigen Richter und Staatsanwälte mit ihrer Zustimmung als „Bewerber“ darauf überprüft werden, ob sie die für das Richteramt bzw. das Amt des Staatsanwalts gebotenen Voraussetzungen – wie z. B. die Treue zur freiheitlich demokratischen föderativen und sozialen Rechtsordnung, politische und moralische Integrität, berufsethische Eigenschaften sowie die fachliche Eignung und Fortbildungsbereitschaft – besaßen.

Im Rahmen der Überprüfung durch die brandenburgischen Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüsse wurden Fragebögen sowie - zum Teil rekonstruierte - „Kaderakten“ ausgewertet und Bewerbergespräche geführt; ferner wurde Hinweisen aus der Bevölkerung und der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter, aus Rechtshilfeverfahren sowie aus den in der Haftanstalt Rummelsburg gefundenen Unterlagen nachgegangen. Darüber hinaus wurden Tausende von Entscheidungen aus den Urteilssammlungen der Gerichte gesichtet, um einen möglichst vollständigen Überblick über die frühere Tätigkeit zu erhalten. Im Rahmen der Berufungsvoraussetzungen waren die fachliche Eignung und Fortbildungsbereitschaft, die Verfassungstreue und politische Integrität, die moralische Integrität und berufsethische Eigenschaften zu prüfen. Darüber hinaus wurden – soweit hierzu Feststellungen getroffen worden waren - Art und Umfang der Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit, die Schwere des Schadens, der den Opfern durch diese Zusammenarbeit entstehen konnte, die Gründe für die Aufnahme der Tätigkeit und ihre Beendigung sowie das Lebensalter des Betroffenen im Wege einer Einzelfallprüfung abgewogen und in ein angemessenes Verhältnis zur angestrebten Funktion unter Berücksichtigung seines Willens zur Neuorientierung gesetzt. Nach den gemeinsamen Entscheidungsgrundsätzen sollte nicht be-

rufen werden, wer über die normalen richterlichen Dienstpflichten hinaus mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet hatte. Maßgeblich für die Frage, ob ein Bediensteter für den öffentlichen Dienst zumutbar war oder nicht, waren dessen Funktion im Ministerium für Staatssicherheit und sein Verhalten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

Die am 3. Oktober 1990 im Land Brandenburg tätigen Richter und Staatsanwälte wurden demgemäß vor ihrer Übernahme einer umfänglichen und tiefgreifenden Prüfung unterzogen. Soweit in Einzelfällen Richter und Staatsanwälte übernommen wurden, bei denen Anhaltspunkte oder Nachweise für eine haupt- oder nebenamtliche Mitarbeit für das Ministerium für Sicherheit der DDR festgestellt worden waren, wurden diese im Ergebnis der Arbeit und Abstimmung der Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüsse als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass diese einer Übernahme entgegenstanden hätten. Bei den neu eingestellten Richtern wurde über eine Selbstauskunft und über eine obligatorische Gauck-Anfrage eine Überprüfung gewährleistet.

Es kann trotz dieses Verfahrens und der intensiven Überprüfung der übernommenen und neu eingestellten Richter gleichwohl niemals ausgeschlossen werden, dass über die bekannten Personen hinaus noch weitere Personen inoffiziell oder hauptamtlich für das MfS in der ehemaligen DDR tätig geworden sind. Insoweit ist ergänzend anzumerken, dass die in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1127 mitgeteilte Anzahl an Bediensteten mit Hinweisen auf eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit auf einer internen - im Jahre 2006 geschlossenen - Statistik beruht hat, die sich im Nachgang als unvollständig erwiesen hat. Nach nochmaliger interner Überprüfung ist insoweit festgestellt worden, dass weitere zehn Richter haupt- oder nebenamtlich für das Ministerium für Staatssicherheit tätig waren, wovon allerdings sieben ausschließlich Dienst bei einem dem Ministerium für Staatssicherheit zugehörigen Wachregiment verrichtet haben.

Frage 2:

An welchen Gerichten und in welcher Gerichtsbarkeit sind die 3 Berufsrichter tätig?

zu Frage 2:

Die insgesamt 13 betroffenen Richter sind in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (neun) sowie in den Fachgerichtsbarkeiten (vier) tätig. Von der Angabe einzelner Gerichte wird mit Blick auf den gebotenen Schutz der Persönlichkeitsrechte abgesehen.

Frage 3:

Kann die Landesregierung ausschließen, dass im Land Brandenburg derzeit beschäftigte Staatsanwälte hauptamtlich oder inoffiziell für das MfS der ehemaligen DDR tätig geworden sind?

zu Frage 3:

Hierzu wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1) Bezug genommen. Im Rahmen der nochmaligen Überprüfung ist festgestellt worden, dass bei einem Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Einstellung Hinweise auf eine nebenamtliche Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit vorlagen, die indes Gegenstand des Einstellungs- bzw. Überprüfungsverfahrens waren.

Ergänzend ist hierzu anzuführen, dass nach § 21 Abs. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes nur noch ein sehr beschränkter Personenkreis (erneut) überprüft werden könnte. Staatsanwälte, die in dort nicht benannten Rechtsmaterien (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 Stasi-Unterlagen-Gesetz) oder nicht in herausgehobener Stellung (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 d) Stasi-Unterlagen-Gesetz) tätig sind, können nicht mehr ohne konkreten Anlass überprüft werden. Für die amtierenden Behördenleiter kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse eine Belastung ausgeschlossen werden.

Frage 4:

Wurden und werden die ehrenamtlichen Richter auf eine Mitarbeit für das MfS überprüft, wenn ja, wie viele ehrenamtliche Richter, an welchen Gerichten, waren offiziell oder inoffiziell für das MfS der ehemaligen DDR tätig (bitte aufschlüsseln nach Jahren seit 1991 und Gerichten)?

zu Frage 4:

Die Überprüfung der ehrenamtlichen Richter erfolgte zunächst ab 1992 auf der Grundlage des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter (ReNoPrüfG) vom 24. Juli 1992 (BGBl. I 1992 S. 1386) und erfolgt heute nach Maßgabe des § 44a Deutsches Richtergesetz (DRiG). Die Vorschriften sind inhaltsgleich; mit dem Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) sind die Regelungen als Dauerrecht in das DRiG übernommen worden.

Danach soll zum Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Das vom Gesetzgeber zur Überprüfung vorgesehene Verfahren ist die Einforderung einer schriftlichen Negativerklärung des jeweiligen Kandidaten, dass bei ihm die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Auch für die nach der Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 1. September 1990 (nach Anlage II, Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt I Ziff. 8 und 9 des Einigungsvertrages fortgeltendes DDR-Recht) gewählten und im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richter ordnete § 11 ReNoPrüfG die Einho-

lung einer schriftlichen Erklärung an. Dementsprechend wurde von allen ehrenamtlichen Richtern zunächst die Erklärung nach § 9 Abs. 2 ReNoPrüfG (Selbstauskunft) abgefordert. Für den Fall, dass diese Versicherung nicht abgegeben werden konnte, wurde um weitere Erläuterungen und die Erklärung des Einverständnisses zu einer Anfrage des Ministeriums der Justiz bei dem Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen gebeten. Soweit sich aus den abgegebenen Erklärungen Zweifel ergaben oder konkrete Verdachtsmomente vorlagen, wurden entsprechend dem im Gesetz angelegten Verfahren weitere Ermittlungen vorgenommen. In Gesprächen mit den betroffenen ehrenamtlichen Richtern wurden die näheren Umstände der Kontakte mit dem Ministerium für Staatssicherheit o.ä. ermittelt. Nach Vorlage der Gesprächsergebnisse wurde im Rahmen einer Einzelfallüberprüfung durch die im Ministerium gebildete Personalkommission entschieden, ob zur weiteren Aufklärung eine Auskunft bei dem Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen einzuholen war bzw. ob einer weiteren Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter nichts entgegenstand.

Bei der Wahl bzw. Berufung ehrenamtlicher Richter nach dem Inkrafttreten des ReNoPrüfG wurde von den berufenden Stellen die Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 ReNoPrüfG bereits von den vorgeschlagenen Kandidaten eingeholt. Damit konnte vermieden werden, nicht geeignete Personen zu ehrenamtlichen Richtern zu berufen. Ergaben sich nach der Wahl bzw. Berufung Hinweise darauf, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 ReNoPrüfG vorliegen, wurden weitere Ermittlungen vorgenommen und ggf. eine Abberufung des ehrenamtlichen Richters veranlasst. Entsprechend ist gemäß § 44a DRiG bis heute zu verfahren.

Statistische Angaben bezüglich der Überprüfung der ehrenamtlichen Richter liegen nicht vor.

Frage 5:

Wie viele hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS der ehemaligen DDR wurden seit 1991 in den Justizdienst des Landes Brandenburg übernommen? (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Art der Tätigkeit, Behörde)

zu Frage 5:

Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 1250 (LT-Drs. 2/3974) aus dem Jahr 1997 geht hervor, dass bei 315 der übernommenen oder neu eingestellten Mitarbeiter Hinweise auf eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit vorgelegen hatten.

Wegen der festgestellten Unvollständigkeit der hausinternen Statistik (siehe hierzu die Antwort zu Frage 1) ist auch für die übrigen Bereiche eine erneute Überprüfung durchgeführt worden. Danach sind die in Beantwortung der Kleinen Anfrage 1127 zur dortigen Frage 2 mitgeteilten Zahlen dahingehend zu korrigieren, dass in den sonstigen Einrichtungen noch weitere 59 - damit insgesamt 76 - Bedienstete des Landes Brandenburg tätig sind, bei denen sich Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit ergeben hatten und die deshalb von der Überprüfungscommission angehört

worden waren. Für die amtierenden Behördenleiter kann nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Belastung ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende Überprüfung dieser Zahlen ist nicht möglich. Auch insoweit ist die Einholung einer erneuten Auskunft oder die Verwendung der hier vorliegenden Auskünfte nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz – mit Ausnahme der in § 21 Abs. 1 Stasi-Unterlagen-Gesetz genannten Fälle - nicht mehr zulässig.

Frage 6:

Wie viele hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS der ehemaligen DDR wurden im Land Brandenburg als Rechtsanwälte zugelassen?

zu Frage 6:

Belastbare statistische Daten über die Zulassung ehemaliger hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit als Rechtsanwälte im Land Brandenburg liegen weder im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg noch bei der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vor.

Frage 7:

Wurden die Mitglieder der Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüsse auf eine Tätigkeit für das MfS der ehemaligen DDR überprüft, wenn ja, wie viele Mitglieder waren inoffiziell oder hauptamtlich für das MfS der ehemaligen DDR tätig?

zu Frage 7:

Den jeweils drei Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüssen (Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam) gehörten u.a. Volkskammerabgeordnete (später Landtagsabgeordnete), Abgeordnete des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung (insgesamt sechs Abgeordnete) sowie vier Richter bzw. Staatsanwälte an. Für die einzelnen Mitglieder wurden von dem damals zuständigen Sonderbeauftragten der Bundesregierung zur Abwicklung der MfS-Angelegenheiten Auskünfte über eine etwaige informelle Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit eingeholt. Ebenfalls wurden die Akten der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter beigezogen. Darüber hinaus wurden die richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder vorgeschaltet unter Ausschluss ihrer Person von den Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüssen nach oben stehenden Grundsätzen überprüft. Es kann keine Auskunft darüber erteilt werden, wie viele Mitglieder inoffiziell oder hauptamtlich für das Ministerium für Staatssicherheit tätig waren. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es ohne Weiteres möglich war, ohne Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft in den Ausschüssen zurückzutreten. Solche Rücktritte sind in mehreren Fällen erfolgt.